

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Tornesch
Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Email: oliver.kath@tornesch.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de
Katrin Hoyer BUND Tornesch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-704

Datum:
18.01.2022

Stadt Tornesch: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und 6. Änderung B-Plan Nr. 47 „Businesspark Tornesch

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrter Herr Kath,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Planzeichnung

Die Darstellung der Lärmschutzlinie stimmt nicht mit der in der Legende überein. In der Planzeichnung ist sie durchgezogen und nicht wie in der Legende angegeben, gepunktet.

In der Legende fehlt das Zeichen gem. der PlanZVo für „Fläche ökologischer Funktion“.

In der Planzeichnung fehlen:

- Die Flächen für die Regenrückhaltung
- Die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen
- Die Auffahrten für Autohof, Burger King und Rosenverkaufsstand

Der Bereich A ist in der Planzeichnung nicht ausgewiesen (nur A/1).

Die Beschriftung im Footer ist verrutscht.

Die zur Pflanzung festgesetzten Bäume sind auch innerhalb der Auffahrten zum SO Hotel und SO Autohof dargestellt. Werden diese (versiegelten) Flächen abgezogen, verringert sich Anzahl der zu pflanzenden Bäume um mindestens 6 Bäume.

Festsetzungen

2.1 Baumpflanzungen im Straßenbereich

Um einen langfristigen Erhalt der Bäume zu gewährleisten, ist der Pflanzbereich mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Für Ersatzmaßnahmen empfehlen wir die Baumgröße zu definieren, z.B.: *Bei einem Abgang der zum Erhalt festgesetzten Bäume muss als gleichwertiger*

● Hausanschrift: Lorentzendam 16 D-24103 Kiel	Spendenkonto: Förde Sparkasse IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06 SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE	Geschäftskonto: Förde Sparkasse IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60 SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE	Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI Steuernummer: 20/290/75910	Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.
---	---	---	--	---



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Ersatz je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm gepflanzt werden. Der jeweils 1. Ersatzbaum muss an Ort und Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden. Notwendige weitere Ersatzbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes oder angrenzend gepflanzt werden.

2.2 Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken:

Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund der klimatischen Veränderungen mit langen Hitzeperioden und geringeren Grundwasserständen empfehlen wir dringend, den Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.

Das Pflanzloch sollte abhängig von der Baumart so gewählt werden, dass der Wurzelschutzbereich auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.

Pflanzliste

Aufgrund der Phytophthora-Pilz- Problematik bei Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) sollte diese Baumart aus der Pflanzliste gestrichen werden. Für Feuchtbereiche empfehlen wir stattdessen Flatterulmen zu wählen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahme 1

Den Erhalt bestehender Knicks bzw. Redder begrüßen wir, jedoch sehen wir hier die Planung von Rückhaltegräben als problematisch an. Es sind dann aufgewachsene Bäume mit Umfängen von 60 cm zu fällen und zu ersetzen. Wir fordern zu prüfen, ob die Regenrückhaltung auf der Fläche zwischen Blumenverkaufsstand und Burger King verlagert werden kann. Dort liegt das Gelände etwas tiefer. Oder ob die Verrohrung zwischen Burger King und Grabenabschnitt A1 geöffnet werden könnte.

Maßnahme 4

Ist bekannt, ob die Gasleitung durch das Sickerwasser aus dem Rückhaltegraben nach oben gedrückt werden kann?

Wenn die Fläche des Grabens auch der Entwicklung von Ruderalvegetation dient, sollte noch die naturnahe Grabenpflege und deren Abstände gem. der Arbeitshilfe Unterhaltung von Gräben¹ festgelegt werden. Der jetzige Zustand des Grabens ist nicht naturnah, sondern schlicht ungepflegt, er ist Graben zugewuchert und ähnelt eher eine Müllgrube.

3.1 Dachbegrünung

Anstatt für PV-Anlagen und Dachbegrünung die „sowohl als auch“ Variante zu wählen, sollte festgesetzt werden, dass beides kombiniert werden muss. Nur so bleibt gewährleistet, dass beide Zielsetzungen erreicht werden können: die Minimierung der Ableitung von Oberflächenwasser und die Klimaschutzziele (gem. Maßnahme 5).

Wie auch in den vorhergehenden Stellungnahmen zur Bauleitplanung der Stadt Tornesch, empfehlen wir auch hier den Substrataufbau der Dachbegrünung zu erhöhen. Bei 8 cm Substrat ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung nicht ausreichend gesichert. Für ein besseres Versickerungspotential der Dachbegrünung sollte eine stärkere Substratschicht von 13 cm vorgesehen werden. Damit ist eine längere Lebensdauer der Bepflanzung auch bei veränderten klimatischen Bedingungen möglich.

Bitte korrigieren: Buchstabendreher: straken durchwurzelbaren Substrataufbau

¹ Landesamt für Natur und Umwelt Bayern <https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/themen/graben/index.htm>

3.2 Fassadenbegrünung

Es fehlt der Hinweis zur Festsetzung der Fassadenbegrünung auf min. 25%, siehe Maßnahme 5.1 „Nutzung solarer Energien“.

4. Grünflächen Regenrückhaltung

Die öffentliche Grünfläche für den Regenrückhalt ist in der Planzeichnung nicht ausgewiesen/gekennzeichnet. Es bleibt so unverständlich wie der Grabenverlauf geplant ist, auch die Dimensionierung ist nicht erkennbar.

5.1 Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien

Zur Problematik der Wahloption: Solarenergie-Nutzung versus Dachbegrünung: s. Bemerkung zu 3.1.

Auch bei Solarenergienutzung an den Außenwänden ist aus Sicht des Natur- und des Klimaschutzes eine Fassadenbegrünung auf den nicht für die Energiegewinnung genutzten Fassadenflächen sinnvoll, ebenso wie eine Kombination aus Dachbegrünung (plus PV-Nutzung) und Fassadenbegrünung.

6. Maßnahmen zu Ein bzw. Ausfahrten anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Wir bitten zu beachten: Radfahrer und Fußgänger sind durch KFZ-Verkehr besonders beim Rechtsabbiegen gefährdet und der Radweg ist im Verkehrsentwicklungsplan als Radschnellweg vorgesehen! Hierfür sollte eine Lösung erarbeitet werden.

II Festsetzung Bauordnungsrecht

1 Einfriedungen

Bei der Höhe der Hecken und Zäune sollte der freie Blick auf Rad- und Fußweg bzw. Sichtdreiecke unter Beachtung der Vorfahrt von Rad- und Fußweg berücksichtigt werden. Erfahrungsgemäß haben die Autofahrer aufgrund ihrer tiefen Sitzposition mit dem nötigen Überblick da schnell Probleme.

2 Unversiegelte Grundstücksanteile

Wir kritisieren die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,8. Die Regenwasserversickerung ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades bereits sehr problematisch, da ist eine weitere Flächenversiegelung nicht sinnvoll.

Wenn an der GRZ von 0,8 festgehalten wird, sollten zur Grundwasserneubildung und Minimierung der Ableitung von Oberflächenwasser die offenen Grundstücksflächen für die Regenwasserrückhaltung gestaltet werden, z.B. durch Teiche, Mulden oder Regengärten. Auch der Anschluss der Fläche des ehemaligen Rasthofes an den Graben A wäre zu überdenken, da andernfalls eine massive Erweiterung seiner Kapazität erforderlich ist.

Zu beachten ist bei den Überlegungen außerdem, dass nur wenige Bäume Staunässe im Wurzelbereich vertragen (z.B. Erlen).

Lässt sich die derzeitige Entwässerung (also Richtung Krückau, nicht Richtung Bilsbek) evtl. von den Ableitungs- und Speicherkapazitäten optimieren?

3 Werbeanlagen

Leuchttürme gehören an die Küste! Werbeanlagen mit 27 m Höhe verschandeln das Landschaftsbild über Kilometer hinweg! Sind sie beleuchtet, sollten sie zum Schutz vor Lichtverschmutzung mindestens außerhalb der Geschäftszeiten ausgeschaltet werden.

III Festsetzungen Planungsrecht

4. Immissionsschutz

4.1

Es wird in den textlichen Erläuterungen des B-Plans nicht deutlich, dass die Flächenbezeichnungen im Lärm-Gutachten nicht mit den Flächenbezeichnungen im B-Plan übereinstimmen. Dies ergibt sich erst aus einem Anhang an das Lärm-Gutachten. Wie im Anhang des Gutachtens vorgeschlagen, sollte an dieser Stelle zum besseren Verständnis eine Klarstellung erfolgen: SO-U/ 1a des Gutachtens entspricht SO-U/ 1 des B-Plans, SO-U/ 1 entspricht SO-A/ 1 (Sondergebiet Umwelttechnik und Sonderbetriebe, im B-Plan Sondergebiet Autohof), lediglich die Bezeichnung SO-H/ 1 ist übereinstimmend.

Bitte korrigieren: Seite 8, Satz über 4.3: geltend

10. Ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen).

Der Begriff „Fremdkörper“ ist an dieser Stelle deplatziert. Sind es für die vor Ort lebenden Menschen nicht eher die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Gewerbebauten? Diesen Satz bitte umformulieren!

Begründung

4 Städtebauliche Maßnahmen

Unter 4.1.2 wird von der Sonderbaufläche Hotel geschrieben, auf der Seite 21 jedoch Betriebe des Beherbergungsgewerbes?

5 Verkehrliche Erschließung

Diese Berechnungen zur künftigen Verkehrssituation sind aus unserer Sicht nicht realistisch, solange die endgültige Nutzung noch nicht feststeht. Daher sollten die Ausführungsplanungen so gestaltet werden, dass ein höheres Verkehrsaufkommen zu keinen zusätzlichen Staus führen werden.

An der Grundstücksgrenze zum Wohngrundstück Oha 8 sollte ein Lärmschutz vorgesehen werden. Da die Zufahrt zu SO-U/1 von der K 21 nun direkt an der Grundstücksgrenze liegt, sind die Bewohner zusätzlicher Belastung durch Emissionen von abbremsenden bzw. beschleunigenden Fahrzeugen ausgesetzt.

Die Auffahrt Blumenladen und die geplante Auffahrt zur alten Oha-Fläche sind sehr dicht beieinander: Hier besteht die Gefahr von Rückstau und Auffahrunfällen.

Ein Hinweis für die Genehmigungsplanung: Durch die geplanten Bäume wird das Sichtfeld beim Abbiegen eingeschränkt; es besteht ein hohes Risiko für Fahrradfahrer:innen!

Reicht die Breite der Ahrenloher Straße für Abbiegespuren zu Oha II, SO-U/1 und Kreuzung Oha?

Zur Abb. 7: Die eingezeichnete Auffahrt für den Blumenstand führt direkt auf einen Straßenbaum zu. Oder soll der Blumenstand zukünftig auch über die Auffahrt zu SO-U/1 erreichbar sein?

Von der geplanten Bauweise des Gehweges in Pflasterbauweise ist abzuraten. Die Straßenbäume werden die Steine anheben. Der Radweg an der Ahrenloher hat Abschnitte mit wassergebundenen Flächen statt Asphalt im Bereich von Straßenbäumen, dort gibt es bislang keine Schäden durch Wurzeln. Es gibt Lösungen für Straßenbäume, die das Anheben der Decken durch die Wurzeln verhindern können, z.B. mit Wurzelbrücken.

6 Ver- und Entsorgung

In der Version von 2019 heißt es auf Seite 22, unter 6 „Ver- und Entsorgung“, 1. Abs, 2. Satz: „Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem über die Lise-Meitner-Allee (Schmutzwasser und

Niederschlagswasser der Hofflächen bzw. sonstigen befestigten Flächen) und über ein Graben-Rohr-System im Südwesten, welches das Niederschlagswasser der Dachflächen ableitet.“ Noch im Abwägungsprotokoll zur ersten Version der 6. Änderung heißt es: „Es gelang lediglich unbelastetes Oberflächenwasser zur Versickerung. Potenziell belastetes Oberflächenwasser bedarf einer gesonderten Behandlung bzw. fachgerechten Entsorgung und wird nicht über Retentionsflächen zu Versickerung gebracht.“ In der Version von 2021 jedoch auf Seite 27, 6 Ver- und Entsorgung, 1 Abs. 2 Satz: „**Eine Trennung zwischen Dach- und Verkehrsflächen ist weiterhin nicht vorgesehen.**“ Heißt das, dass all die Jahre das Niederschlagswasser der befestigten Flächen von Autohof mit Lkw-Waschplatz und Tankstelle so in den Regenrückhalt gelangt ist? Ist das richtig, dass eine Mischung von Dachflächen- und Betriebsflächenwasser ausgerechnet im Bereich Autohof (LKW-Rastplatz!), Tankstelle (!) und Burger King erfolgt ist und nicht wie im übrigen Gebiet getrennt?

Der Graben A ist mehr oder minder zugewachsen. Grabenpflege ist offenbar über Jahrzehnte nicht erfolgt (die Bäume haben teilweise Umfänge von 60 cm). Auf dem an den LKW-Parkplatz angrenzenden Graben A 1 schwimmt ein Ölfilm. Er ist stark vermüllt und überall an der Böschung liegen mit Urin gefüllte Flaschen und Fäkalien, da er vom Parkplatz aus gut und diskret zu erreichen ist. Ein Zaun könnte zumindest bezüglich der Vermüllung Abhilfe schaffen und ist anzuraten!



Links: Der alte Weihnachtsbaum dient als Ölsperre

Mitte: Detail Ölfilm

Rechts: Abfälle

Es bedarf dringend eines neuen Konzeptes für das verschmutzte Oberflächenwasser. Es muss künftig gewährleistet sein, dass dieses nicht mehr in die Vorfluter gerät, die Ableitung muss getrennt erfolgen.

Wir halten die zugrundeliegenden Werte ($T > 10$ Jahre) für das Retentionsvolumen für zu gering. Aufgrund des Klimawandels kommt es vermehrt zu Starkregenereignissen. Die Auswirkungen des Klimawandels haben noch keine Berücksichtigung in den einschlägigen DIN-Vorschriften gefunden. Daher muss zum Schutz der Menschen und der Gebäude immer mit einem Kapazitätspuffer gerechnet werden. Aufgrund dessen und des hohen Versiegelungsgrades sollte die Stadt dafür sorgen, dass unter Stellplätzen zusätzlicher Retentionsraum geschaffen wird und Zisternen können der Nutzung des Regenwassers dienen.

Zum Schutz des vorhandenen Knicks darf der Grabenabschnitt A 2 (hinter der Waschanlage) keinesfalls in die Richtung des Redder verbreitet werden! Der Erhalt des Redders wäre gefährdet.

Wie in unserer ersten Stellungnahme zum B 47 kritisieren wir, dass die Ableitung in Krückau und Bilsbek diese Gewässer starkem hydraulischen Stress aussetzt und wir befürchten, dass die Überschwemmungsprobleme für die Unterlieger der beiden Flüsse stark zunehmen werden.

Es besteht eine Unklarheit in Absatz 3 dieses Abschnitts: Welche Flächen und welche vier Sonderbaugebiete sind gemeint? Was hat diese Einteilung für eine Bedeutung für das Niederschlagsmanagement?

7 Emissionsschutz

Wie in den vorangegangenen Stellungnahmen zur Bauleitplanung der Stadt Tornesch kritisieren wir, dass mit den Baumaßnahmen und Gewerbegebietsausweisungen beständig mehr und mehr Verkehr generiert wird. Staus auf allen Hauptstraßen sind in Tornesch alltäglich und nehmen noch weiter zu. Es fehlt ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept, das Verkehrsvermeidung vor -verwaltung beinhaltet.

Der Lärmschutz entlang der Grundstücksgrenze zu Oha 8 wird nicht thematisiert. Dort ist eine der Zufahrten zum Sondergebiet vorgesehen, die wahrscheinlich zusätzlichen Lärmschutz nötig macht, sowie ggf. auch auf der Rückseite des Grundstücks Oha 8, wenn die zukünftige Nutzung im Sondergebiet zu einer erhöhten Belastung führt, vor der die geplante Pflanzung nicht hinreichend abschirmt.

8 Grünordnung

Die Bewohner des Grundstücks Oha 8 versuchen sich derzeit durch eine hohe Buchenhecke vor den Auswirkungen der K 21 zu schützen. Auch an ihrer Grundstücksgrenze sind Baumpflanzungen vorgesehen, für die allerdings die schützende Hecke entfernt werden müsste. Diese Hecke ist im Übrigen ebenso beeindruckend wie die Hecke der Hofstelle an der Kreuzung Oha.

9 Eingriffsregelung

Es ist wesentlich übersichtlicher, wenn statt eines Verweises auf dem Umweltbericht tatsächlich ein Grünordnungsplan vorliegt. Darin sollten Art, Ort, Umfang und Zielsetzung des Ausgleichs mit Zeitplan der Umsetzung und Monitoring geschildert sein. Außerdem sollte dargelegt werden, welche Überwachung im Baugebiet vorgesehen ist, um negative Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung zu erkennen (das hat ja am Redder nicht so geklappt – von dem Müll der Tyssen-Krupp-Baustelle, der überall herumfliegt ganz zu schweigen). All diese Informationen fehlen jedenfalls. So lassen sich weder der Ausgleich noch die Folgen des Eingriff überprüfen.

10 Altablagerungen

Ein geplanter Straßenbaum soll in den kontaminierten Bereich gepflanzt werden. Das erfordert einen Bodenaustausch im gesamten erwartbaren Wurzelbereich, also auch in dem Bereich, der in den kommenden Jahrzehnten durchwurzelt werden wird.

12 Flächenbilanz

Für die Flächenbilanz werden andere Zahlen dargestellt als in der ersten Bearbeitungsversion. Wo kommen die jetzt her? Der Geltungsbereich ist „irgendwie“ größer? Vermessungs- oder Übermittlungsfehler? Bitte überprüfen.

Zahlen 2019

12 Flächenbilanz

Die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 stellen sich wie folgt dar:

	Rechtskräftiger B-Plan 47	6. Änderung B-Plan 47
Sondergebiet Umwelttechnik	21.556 m ²	14.809 m ²
Sondergebiet Autohof	-	21.302 m ²
Sondergebiet Hotel	22.368 m ²	3.718 m ²
Öffentliche Grünflächen	-	4.095 m ²
Straßenverkehrsflächen	5.609 m ²	5.609 m ²
Geltungsbereich insgesamt		49.533 m ²

Zahlen 2021

12 Flächenbilanz

Die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 stellen sich wie folgt dar:

	Rechtskräftiger B-Plan 47	6. Änderung B-Plan 47
Sondergebiet Umwelttechnik	21.256 m ²	11.738 m ²
Sondergebiet Autohof	-	24.101 m ²
Sondergebiet Hotel	21.932 m ²	3.448 m ²
Grünflächen	6.821 m ²	10.722 m ²
Straßenverkehrsflächen	5.343 m ²	5.343 m ²
Geltungsbereich insgesamt		55.352 m ²

14 Umweltbericht

Bitte ändern, bzw. aktualisieren: „Geplante Nutzung“, S. 34, letzter Absatz des Abschnitts: Im SO-U/1 sind nicht mehr an drei Stellen Anpflanzungen vorgesehen (alter Entwurf), sondern nur noch an zwei Stellen (einmal quer und einmal hinter Oha 8)

14.1.1.2 Ziele und Inhalte der B-Planänderung

Regenwasserableitung

Im ersten Absatz in der Begründung wird erläutert: „im räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung vom Bebauungsplan Nr. 47 gelegenen Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen und des Grundstücks Oha Nr. 8 über den Graben A zu entwässern“. Im folgenden Satz steht: „Eine Trennung zwischen Dach- und Verkehrsflächen ist weiterhin nicht vorgesehen“. Hier wird nicht klar, welche Verkehrsflächen werden in den Graben entwässert und welche nicht. Dann ist es aus umweltvorsorgenden Gründen nicht nachvollziehbar, warum weiterhin von Verkehrsflächen in den Graben entwässert werden soll. Unfälle mit problematischen Stoffen sind in dem Plangebiet nicht auszuschließen und können ohne eine Rückhaltefunktion (z.B. Ölsperre) große Schäden für die Natur und das Grundwasser anrichten. Auch „normale“ Rückstände von Verkehrsflächen gehören nicht in die Gräben.

Weiter besteht eine Unklarheit im zweiten Absatz: Welche Sonderbaugebiete sind gemeint? In der Planzeichnung sind nur drei dargestellt.

Auch bleibt der zweite Satz: „Die Flächen werden in vier Sonderbaugebiete mit unterschiedlichen Grundflächenzahlen (GRZ) sowie Grünflächen und Zufahren unterteilt.“ ohne Zusammenhang unverständlich. Deshalb sollte hier erläutert werden, dass der Gutachter für die Berechnung des Abflusses die Planfläche nach unterschiedlichen Kriterien unterteilt hat und dass dies eben die GRZ, die Verkehrsflächen und die verbleibenden Grünflächen gewesen sind.

14.2.1.4 Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild / Landschaftserleben)

Es kommt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes, die zugelassenen Höhen belasten die überwiegend landwirtschaftlich geprägte Umgebung, s.u. Ausgleichserfordernis.

14.2.1.7 Schutzgut Boden

Im Umweltbericht fehlt die Thematisierung zur kontaminierten Fläche, sie war im alten Entwurf vorhanden.

14.2.2.2. Schutzgut Klima

Klima ist global und selbstverständlich hat Bautätigkeit, Flächenversiegelung und Eingreifen in den Wasserhaushalt aufgrund der Masse weltweit mehr als nur kleinräumige Auswirkungen! Auch das winzige Tornesch wird zur Bekämpfung der Klimakrise gebraucht, wenn es in der BRD darum geht, bis 2030 den CO₂-Ausstoß um 65% zu verringern!

Die direkt vor Ort auftretenden Klima-Auswirkungen treffen besonders die Menschen in der „Splittersiedlung“ am Oha (sowie die zukünftig dort arbeitenden Menschen) und sind deshalb nicht weniger zu berücksichtigen und zu minimieren!

Gehölze als Frischluft-Lieferanten und Bio-Klimaanlagen werden zugunsten des Baus von Regenrückhaltekapazitäten wahrscheinlich zunächst einmal dezimiert werden und ob der Redder seine Funktion über die kommenden Jahrzehnte halten kann (Klimastress, Beeinträchtigung der Wurzeln...) bleibt abzuwarten.

Der Stadt Tornesch obliegt es außerdem, den globalen Klimaschaden sowie den durch die Bebauung verursachten Verlust der Biodiversität auszugleichen und die Lebensqualität derzeitiger und zukünftiger Tornescher zu gewährleisten.

14.2.2.4 Schutzgut Pflanzen

Kreativ gestaltete Außengelände können für Amphibien und Reptilien (Waldeidechsen im Gebiet!) wertvolle Lebensräume sein!

Wir haben bereits in unserer ersten Stellungnahme gefragt: wo soll konkret der „Biototyp“ „rasch“ wieder hergestellt werden? Ausgleich ist erst dann erfolgt, wenn die volle Biotopfunktion von dem Ausgleich übernommen werden kann – das dauert auch bei einem Ruderalwald einige Jahre.

14.2.2.7 Schutzgut Wasser

Nochmals der Hinweis, dass es dringend notwendig ist, vor Ort Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen, auch dahingehend, dass der Grundwasserspiegel nicht sinkt und die Vegetation davon vor Ort profitiert (auf den Grundstücken zur Bewässerung, in den Flächen durch Porenwasser)!

Es gibt eine Unklarheit im letzten Absatz: wenn es keine Trennung zwischen Dach- und Oberflächenwasser gibt, wie soll dann anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser versickert werden?

14.2.2.9 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

„Im Umfeld des Plangebiet befinden sich...keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine ... Gefahr ... ausgeht“ – im Plangebiet befinden sich nur durch wenige Meter entfernt eine Tankstelle und eine Gasleitung! Schwere Unfälle auf Tankstellen hat es bereits gegeben.

Mögliche weitere Auswirkung während der Bauphase sind Windverdriftung/ Ausgasen von Schadstoffen aus dem belasteten Bodenmaterial.

14.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

14.2.4.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs

Gemäß des Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugleichen, dabei gilt, dass sich die Auswirkungen des Eingriffs nicht auf das eigentliche Eingriffsgebiet beschränken müssen. Hier sind es die Auswirkungen auch unter 14.3.3.2 „Bestehende“ Situation beschrieben: *die an einigen Stellen von weithin sichtbaren Werbepylonen überragt wird.* Der Ausgleich ist zu ermitteln und darzustellen.

14.2.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Es besteht eine weitere Unklarheit: „Der Ausgleich ... wird über eine entsprechende Fläche aus dem im Aufbau befindlichen Ökokonto der Stadt Tornesch realisiert.“ Auf das Öko-Konto wird seit Jahrzehnte verwiesen. – Handelt es sich um ein neues Öko-Konto? Was unterscheidet das alte Öko-Konto von dem neuen Öko-Konto?

Um die Zweckmäßigkeit und Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche beurteilen zu können, muss noch die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Entwicklungsziele und der Zeitplan) nachgetragen werden.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind;

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Wir halten eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren für erforderlich.

14.4 Anhang

Der Plan Landschaftsbild 1:10.000 fehlt im Anhang

Verkehrsuntersuchung

2.1. Vorgehen zur Abschätzung der Verkehrsmengen

Dem Regelwerk entsprechend ist nicht der Realität entsprechend! Schon gar nicht mit Zahlen aus 2015!

„Ich stehe Statistiken etwas skeptisch gegenüber, denn laut Statistik haben ein Millionär und ein Habenichtes je eine halbe Million“

Franklin D. Roosevelt

Bereits bestehende Nutzungen sollten sehr wohl betrachtet werden! Der Abschnitt zwischen BAB und Oha hat nicht nur die drei große Kreuzungsbereiche (BAB, Lise-Meitner mit dem geplanten Gebiet Oha II und Oha) sondern auch die Einfahrt zum Blumenladen, zur Ahrenloher Straße 281 und zu der Fläche SO-U/1.

Der Streckenabschnitt Leise-Meitner bis Oha ist nicht einmal 300 Meter lang. Jede Verzögerung im Verkehrsfluss durch abbiegenden KFZ führt dazu, dass eine Ampelphase von den Fahrzeugen nicht genutzt werden kann. Es wird absehbar zu einem Rückstau kommen, der sich bis auf die Brücke der BAB auswirken kann. Da ist auch die viel gepriesene K 22 keine Lösung, denn die entlastet lediglich den Innenstadtbereich. Der Abschnitt der Ahrenloher vom „Todeskreisel“ bis zur Kreuzung Oha wird weiterhin und zunehmend (Bebauung am LIDL, Oha II) belastet bleiben.

Eine Entlastung des Abschnittes zwischen BAB und Oha kann erreicht werden, wenn die Erschließung SO-U/1 von der Ahrenloher über die Ampelanlage Lise-Meitner und den Autohof erfolgt.

2.2. Empfehlung äußere Erschließung

Auf einer als Radschnellweg vorgesehenen Strecke ist der Radverkehr unbedingt und nicht „ggf. bevorrechtigt“ zu führen!

Anmerkung zum Schalltechnischen Gutachten:

Die verwendeten Lärmwerte für den Verkehr stammen aus 1991. Die auf ihnen basierenden und auf einen Planungshorizont von 2030 hochgerechneten Werte dürfte die Realität längst überholt haben, da wahrscheinlich der Zug-Effekt der hinzugekommenen Bebauung nicht berücksichtigt ist.

Angesichts der geplanten Erweiterung (Oha II) ist die gesamte Berechnung als Planungsgrundlage (insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Anwohner) anzuzweifeln.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls!

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND* SH